

Bei folgenden Anlagentypen mit größeren als den genannten installierten Leistungen ist davon auszugehen, dass die Stromerzeugung von 10.000 kWh/Kalenderjahr überschritten wird und ein geeichter Erzeugungszähler notwendig ist.

- PV-Anlagen ab	7,0 kWp	- Wasserkraftanlagen ab	3,0 kW
- Windenergieanlagen ab	6,5 kW	- KWK, sonstige Anlagen ab	2,0 kW

³ Der erzeugte Strom wird ab Inbetriebnahme durch einen geeichten Erzeugungszähler erfasst.

5. Angaben zum Bestandsschutz (Nicht auszufüllen bei Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.08.2014)

Die Erzeugungsanlage(n) wurde/wurden bereits **vor dem 01.09.2011** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage genutzt (§ 61 Abs. 4 EEG 2014 ggf. i.V.m. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr.3 EEG 2014).

Die Erzeugungsanlage(n) wurde/wurden bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt (§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014).

Die Erzeugungsanlage(n) wurde/wurden vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur/zur den Erzeugungsanlage(n) oder ohne Netzdurchleitung genutzt (§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014).

Die Erzeugungsanlage(n) wurde/wurden an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei um nicht mehr als 30 % erhöht (§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014).

Die Erzeugungsanlage(n) fällt/fallen nicht unter den Bestandsschutz gemäß § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014.

Erläuterungen

I. Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014

Folgende Punkte sind gegeben und werden kumulativ eingehalten:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
 - 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 5 Nr. 12 EEG 2014).
- Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zur Eigenversorgung genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.
- Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 zur Eigenversorgung genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden und es ist kein räumlicher Zusammenhang des Stromverbrauchs zur Stromerzeugungsanlage erforderlich.

II. Messvorgaben nach § 61 Abs. 7 EEG 2014

Für das Messkonzept und die Art der Messung sind die gesetzlichen Anforderungen zu beachten. D. h., wenn nicht bereits sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen, ist der Einsatz einer viertelstündlichen Leistungsmessung notwendig.

III. Erhebung der EEG-Umlage durch den Übertragungsnetzbetreiber

Gemäß § 7 Abs. 1 Ausgleichsmechanismusverordnung erhebt der Übertragungsnetzbetreiber (für Netzgebiet von Freitaler Stadtwerke GmbH) 50Hertz Transmission GmbH die EEG-Umlage bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind und in den Fällen nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG. Die Anmeldung der Erzeugungsanlage kann u. a. über folgende Internetseite vorgenommen werden: www.50hertz.com/de/EEG/EEG-Abwicklung/Anmeldung-zur-EEG-Umlage.

Bestätigungserklärung zur EEG-Umlagepflicht

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen zur/zur den Erzeugungsanlage(n) (insbesondere Anlagenleistung, Zubau, Einbau/Leistungserhöhung einer Batteriespeicheranlage) und speziell zu Sachverhalten, die zu einer Veränderung der Höhe der EEG-Umlage führen (Änderung der bisherigen selbstverbrauchten Energiemenge, wenn diese nicht mit einer geeichten Messeinrichtung erfasst wird, des Betreibers der Erzeugungsanlage oder des darüber versorgten Letztverbrauchers, Anschluss weiterer Letztverbraucher), werde ich die Freitaler Stadtwerke GmbH schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Datum/Unterschrift/Stempel vom Betreiber der Erzeugungsanlage(n)